

### Rechts- und Staatsbehrden

Re durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezüglichen Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufträge zur Post, werden nach Anweisung des aufsichtführenden Amtsrichters erteilt. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselprotokollen sowie Aufträge, welche ohne Gehörsung der Parteien keinen Aufschub gestatten, sind an die Bezirke nicht gebunden, können vielmehr von jedem Gerichtsvollzieher erledigt werden. Für die Uebernahme und Erledigung eines Auftrags welcher eine Amtstätigkeit in mehreren Gerichts-vollzieherbezirken erfordert, ist jeder Gerichtsvollzieher eines dieser Bezirke zuständig.

Beim hiesigen Amtsgericht ist eine Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet. Die Gesuche derselben sind dem Gerichtsvollzieher Sekretär Engler zu übergeben. Die Verteilungsstelle nimmt solche Aufträge in Betracht, bei denen eine Vermittelung des Gerichtsvollziehers nicht zugelassen ist oder nicht in Anspruch genommen wird, entgegen und befördert sie an den zuständigen Gerichtsvollzieher. Es steht den Parteien frei, den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen. Die Verteilungsstelle ist während der gewöhnlichen Dienststunden der Gerichtsverhandlungen für die Beteiligten geöffnet.

Mündliche Erteilung des Auftrags unter Aushändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubnis nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Behandlungen mit Beurkundung, Verorgung von schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotokollen, freiwilliger Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Einlegungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Tätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Prozessvollstreckungsbefehle sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigetriebenen Güter z. c. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erhaltende Prozesskosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloß Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsvollzieher erteilt. Ohne Vollstreckungsklausel ist vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit bis irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirtung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrags oder um die

vorgeschriebene Ausführung derselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung der Pfändung oder Verflegerung u. dgl. m. Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen und des vermutlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorstrafes abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist. Gerichtsvollzieher und ihre Geschäftsstelle:

- |         |                                     |                                      |
|---------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Bezirk: | I. Cellarius, Leiffingstr. 14, II.  | VII. Weber, Steinstr. 54, II.        |
|         | II. Römer, Siffstr. 14              | VIII. Schipporeit, Leiffingstr. 33   |
|         | III. Enterlein, Victoriastr. 24, I. | IX. Voigt, Schauenburgerstr. 126, I. |
|         | IV. Arndt, Rieffstr. 160, P.        | X. Thomsen, Fischerstr. 54, III      |
|         | V. Kellermann, Vornienstr. 33, P.   | XI. Heise, H. Gurtnerstr. 134, III.  |
|         | VI. Lotte, Allee 122, III.          | Helgoland: Altuar Korn.              |

Erster Gerichtsdienstler: Howe; Gerichtsdienstler: Hopp, Leiche, Arpe, Wittenberg, Richter, Koerden; Hilfsgerichtsdienstler: Hanow, Heyde, Galle, Schuldt.

Geschäftsstelle: Rentamt; Rechnungsrat Diedmann; Kontrollrevisor: Wulf; Kassenschriftföhrer: von Krambed, Reimers; Kassier: Raffen; Gerichtsvollzieher: Wiggert u. Amtsger.-Assistent Schumann; Hilfsgerichtsvollzieher: Wichmann und Breaus.

Rathenrator: Geh. Justizrat Matthiesen.

Rathenrator: Gröhen. Geizer: Lechtenberg.

### Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung und die Kontursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozessbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozessgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirichte, und für den Fall, daß er bei dem Prozessgericht zum Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozessordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

- Justizrat Ad. Dahm\*, Justizrat J. Daus\*, Justizrat Ehr. Dücker\*, Dr. H. A. D. Engel\*, Dr. Junizrat J. Engelbrecht\*, Hülsen, W. Grottel\*, J. Hach\*, Dr. Herz, Justizrat Julius Heymann\*, Dr. Georg Heymann, Dr. Jonas, Dr. R. Hilt, Dr. Kohnhaat, Justizrat G. A. Kaffen\*, Dr. Levi, O. Löwenthal\*, Justizrat R. Luttens\*, Nehmel, Dr. Menager, Dr. S. Meier, Peter, Nidels, Dr. Peterken, Justizrat Philipp, Geh. Justizrat J. G. Marx Schmidt\*, B. Schwend\*, Geh. Justizrat G. F. W. Sieveking\*, Carl Sieveking, Justizrat G. Stammer\*, Justizrat H. Peters, Justizrat G. H. Hladke\*, Justizrat Dr. C. Waacke\*, D. F. Waldstein\*, Justizrat Dr. S. Warburg\*, Dr. W. Weber, Justizrat Dr. O. Wolff.

\*) Zugleich Notare.

Plastic Covered Document Repaired Document

## Königliche Provinzialsteuerdirektion.

(Marktstraße 1.)

Der Provinzialsteuerdirektion liegt die Verwaltung der **Steuern** ob. — Als **Reichsbevollmächtigter** ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beauftragt: der Königlich Bayerische Oberregierungsrat Wiesinger, Rainville-Str. 7.

Zum Geschäftsbereich der Provinzialsteuerdirektion gehört die **Provinz Schleswig-Holstein** nebst den Zollgebieten derselben angehörenden Odenburgerischen Gebietsstellen mit:

a. den Hauptzollämtern zu Altona-Elbe, Altona-Offensen, Flensburg, Habersleben, Kiel, Neustadt und Lönning; b. den Hauptzollämtern zu Tschode und Wandsbek.

Provinzialsteuerdirektor:  
 Obermer Finanzrat Mertens, Marktstr. 3.  
 Derselbe ist zugleich Oberzolldirektor für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in dem kaiserlichen Staatsgebiete.  
 Mitglieder: Oberregierungsrat Geiß (Stellvertreter des Provinzialsteuerdirektors für das technische Zoll- und Steuerwesen) Westowenstr. 9, Bahrenf. D.  
 Oberregierungsrat Häbner (Stellvertreter des Provinzialsteuerdirektors für das Stempel- und Erbschaftsteuerwesen) Allee 219, I.  
 Regierungsrat Hornig, Fehlnstr. 27, I.

Regierungsrat Brandt (Vorstand der Abteilung I des Stempel- und Erbschaftsteueramts für Schleswig-Holstein), Allee 64, I.  
 Regierungsrat Raumann, Präsident Krappstr. 8, III.  
 Regierungsrat Seyffarth, (Vorstand der Abteilung II des Stempel- und Erbschaftsteueramts), Besser's Passage 10, I.

Bureaubeamte: a. Bureauvorsteher:  
 Frank, Leiffingstr. 10, P.  
 Kanzleirat Sächig, Mörtenstr. 90, II.

b. Provinzialsteuersekretäre:  
 Kanzleirat Frauen, Arnoldstr. 7, I.  
 Rechnungsrat Christianen, Schmidt, Carlstr. A. Hermannstr. 26, III.  
 Kanzleirat Möhr, Ostmarischen, Arnoldstr. 5, II.  
 Kanzleirat Moör, Ostmarischen, Brangelstr. 50  
 Rechnungsrat Lange-Friedens-Allee 54  
 Marx, Kevenlowsk. 42  
 Jensen, H. Görtnerstr. 86, I.  
 Gribbom, Arnoldstr. 7, II.  
 Argens, Allee 236, II.  
 Peterken, Moltkestr. 24, I.  
 Marxens, Poststr. 14, IV.  
 Köpfer, Koerckstr. 11  
 Weber, Fichtelbergerschauffee 23, III.  
 Schmidt, Hansen, v. d. Tannstr. 7, P.  
 Andresen, Poststr. 16, III.  
 Engers, Bahrenfeld, Burgstr. 3, I.  
 Schulz, H. Görtnerstr. 145  
 Wittber, gr. Brunnenstr. 20, I.